

Förderprogramme zur Niederlassung / Lösungsansätze zum Ärztemangel

Institution	Förderschwerpunkt	Fördersumme	Erläuterung / Sonstiges
MAGS*	Niederlassung von Ärzten/innen (in eigener Praxis oder als angestellter Arzt/in)	<ul style="list-style-type: none"> bis zu 60.000 € bei Niederlassung oder Anstellung in einer Gemeinde, in der die Gefährdung der hausärztlichen Versorgung droht bis zu 30.000 € bei Niederlassung oder Anstellung in einer Gemeinde, in der die hausärztliche Versorgung auf mittlere Sicht gefährdet erscheint 	Antragstellerinnen und Antragsteller müssen sich je nach Förderung schriftlich verpflichten, für fünf bzw. zehn Jahre im Fördergebiet in dem der Bewilligung zugrunde liegenden Stundenumfang an der hausärztlichen Versorgung teilzunehmen.
MAGS*	Beschäftigung von Weiterbildungsassistenten *innen	<ul style="list-style-type: none"> 500 € pro Monat 	Der maximale Förderzeitraum bei einer Vollzeittätigkeit beträgt 24 Monate. Mit der Antragstellung verpflichtet sich die Hausarztpraxis, die Förderung an die jeweiligen Jungmediziner weiterzugeben.
MAGS*	Einrichtung von Lehrpraxen	<ul style="list-style-type: none"> Einmalige Zuwendung von bis zu 10.000 € Anteilige Übernahme der Ausgaben, die für die Teilnahme an einem Qualifikationsseminar für Akademische Lehrpraxen anfallen 	Voraussetzung für die Bewilligung ist, dass die Maßnahme noch nicht begonnen wurde.
MAGS*	Zusatzqualifikationen von nicht-ärztlichen Praxispersonal	<ul style="list-style-type: none"> Einmalige Zuwendung von bis zu 1.000 € 	Das Land beteiligt sich an den Ausgaben von Hausarztpraxen, die den Erwerb von Zusatzqualifikationen von nicht-ärztlichen Praxisassistentinnen bzw. Praxisassistenten im Sinne der Delegationsvereinbarung (Anlage 8 BMV-Ä) finanzieren
KVWL** / Krankenkassen	Weiterbildung zum Facharzt/in (in Haus- und Facharztpraxen)	<ul style="list-style-type: none"> Bis zu 4.800€ monatlich Zusätzlich 500 € (Vollzeit) bzw. 250 € (Teilzeit) bei einer Beschäftigung in einer unterversorgten Region 	Verdienstunterschiede bei Fachärzten in Weiterbildung im ambulanten Sektor (im Vergleich zum stationären Sektor) sollen mit dieser Förderung auszugleichen werden. Gefördert werden können Weiterbildungsassistenten der Allgemeinmedizin, der Augenheilkunde, der Gynäkologie, der Dermatologie, der HNO-Heilkunde, der Kinder- und Jugendmedizin, der Neurologie sowie der ärztlichen

			<p>Psychotherapie.</p> <p>Der Förderzeitraum einer Vollzeitstelle beträgt in der Allgemeinmedizin mindestens drei und maximal 24 Monate, in den angeführten grundversorgenden Fächer maximal zwölf Monate. Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung kann die Förderung entsprechend verlängert werden.</p>
KVWL**	Umsatzgarantie bei Praxisaufbau oder zur Aufrechterhaltung der Versorgung	<ul style="list-style-type: none"> • in Höhe des durchschnittlichen Quartalsumsatzes der Fachgruppe 	<p>Die Umsatzgarantie kann auch auf Zweigpraxen angewendet werden (Bemessung der Fördersumme dann am Umsatz der Hauptpraxis). Die Laufzeit wird im Regelfall auf 12 Monate begrenzt.</p>
KVWL**	Übernahme von weiteren Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Der Förderbetrag wird im Einzelfall festgelegt 	<p>Übernommen werden können Umzugskosten, Einrichtungskosten (z.B. EDV), Kosten für die rechtliche und wirtschaftliche Beratung sowie pauschale Zuschüsse zu den aus ihrer Tätigkeit anfallenden Kosten (z.B. Notdienst, Werbungskosten, Kosten für einen Vertreter)</p>
KVWL**	Gewährung von Darlehen zum Praxisaufbau und zur Praxisübernahme	<ul style="list-style-type: none"> • Zinsloses Darlehn in Höhe von 50.000 € für eine Praxis mit einem vollen Versorgungsauftrag • Zinsloses Darlehn in Höhe von 25.000 € für Praxen mit einem hälftigen Versorgungsauftrag • Auch bei Anstellung eines Arztes möglich, Empfänger ist dann der Praxisinhaber 	<p>Die Tilgung wird für das erste Jahr ausgesetzt und beläuft sich dann auf monatlich 1 %. Wird die Versorgung am ausgewiesenen Standort durch den Darlehensempfänger mindestens drei Jahr kontinuierlich im vereinbarten Umfang sichergestellt, wird die Resttilgung erlassen.</p>
KVWL**	Aufbau und Betrieb von KV-Praxen und Eigeneinrichtungen der KVWL	<ul style="list-style-type: none"> • 	<ol style="list-style-type: none"> 1. KV Praxen stellen Vertragsärzten eine komplette Infrastruktur für die ärztliche Tätigkeit zur Verfügung, welche diese als Zweigpraxisstandort nutzen können. Der Betrieb der Praxis und die laufenden Kosten werden von der KVWL übernommen. 2. Eigeneinrichtungen der KVWL. Eigeneinrichtungen sind von der KVWL eingerichtete und betriebene Praxen, in denen von der KVWL angestellte Ärzte/innen tätig werden können. Sie dienen ausschließlich der Sicherstellung von Versorgungslücken, die mit anderen Mitteln nicht geschlossen werden können. Der Betrieb von Eigeneinrichtungen soll so angelegt sein, dass die in der Einrichtung beschäftigten Ärzte die Option bekommen, die Praxis selbstständig zu übernehmen.

*Die Förderung des MAGS greift nur in gekennzeichneten Förderregionen (Festlegung der Förderregionen erfolgt durch das MAGS)

**Die Angebote der KVWL greifen nur bei unterversorgten Regionen. Hausärzte = Versorgungsgrad unter 75% / Fachärzte = Versorgungsgrad unter 50%

Quellen:

<https://www.praxisstart.info/>

<https://www.mags.nrw/foerderung-der-niederlassung>

https://www.kvwl.de/mediathek/kompakt/pdf/2014_01.pdf